

>> **Strengere Regeln für Amts- und Mandatsverlust**

Das Wichtigste in Kürze:

- **Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat bei Verurteilung zu Haftstrafe von mehr als sechs Monaten unbedingt oder einem Jahr bedingt**
- **Die Verschärfung gilt nicht nur für Abgeordnete zum Nationalrat, für die Bundesräte und für die Mitglieder im Europäischen Parlament, sondern auch für Bundespräsident, Bundesregierung, Volksanwälte und Rechnungshofpräsidenten sowie für Mitglieder der Landesregierungen und Landtage (ein Standard für alle Spitzenpolitiker).**
- **Die endgültige Entscheidung über den Amts- bzw. Mandatsverlust trifft der VfGH**
- **Inkrafttreten: 1.1.2017 – Anpassungen in den Bundesländern spätestens bis 1.1.2018**

Mandatsverlust: Künftig verliert ein Abgeordneter zum Nationalrat sowie ein Bundesrat schon dann sein Mandat, wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu mehr als sechs Monaten Haft bzw. zu einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde (bisher: mehr als ein Jahr unbedingte Freiheitsstrafe). Das gilt auch hinsichtlich des Amtsverlustes für Regierungsmitglieder, den Bundespräsidenten, den Rechnungshofpräsidenten und die Volksanwälte. Für Landeshauptleute und Landtagsabgeordnete sind dieselben Regelungen vorgesehen, wobei die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich auch strengere Regeln treffen können.

Wählbarkeit: Wie bisher bleiben die Bestimmungen über den Mandatsverlust von Abgeordneten mit der Wählbarkeit einer Person zum Nationalrat gekoppelt. Verlust des passiven Wahlrechts (Wählbarkeit) schon bei Verurteilung zu mehr als sechs Monaten Haft unbedingt oder mehr als ein Jahr bedingt – für ein oder mehrere Delikte.

Erweiterter Anwendungsbereich: Neu ist, dass die Bestimmungen über Amts- bzw. Mandatsverlust nicht nur für Nationalratsabgeordnete und MEPs gelten, sondern auch für alle obersten Organe der Vollziehung, also auch den Bundespräsidenten, Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre. Ebenfalls erfasst werden die Volksanwälte und der Rechnungshofpräsident. Damit wird der Kritik begegnet, dass Beamte strengeren Regeln hinsichtlich Amtsverlusts unterworfen sind als ihre Chefs. Nachdem analoge Regeln auch für die Länder gelten sollen, sind auch die Bundesräte sowie die Mitglieder der Landesregierungen und Landtage einbezogen. Die Gemeindeebene (ausgenommen Wien) wird nicht einbezogen.

Letztentscheidung durch VfGH: Endgültig über einen Amtsverlust entscheidet wie bisher der Verfassungsgerichtshof (VfGH). Entsprechende Anträge sind vom Nationalrat bzw. vom

zuständigen Landtag, im Falle des Bundespräsidenten von der Bundesversammlung einzubringen. Verliert ein Regierungsmitglied wegen einer gerichtlichen Verurteilung sein Amt, ist auch eine – vorübergehende – Wiederannahme des Nationalratsmandats nicht möglich.

Beschleunigtes Procedere: Für die entsprechende Antragsstellung des Nationalrats beim VfGH gelten neue Regeln. Der Nationalratspräsident bzw. die Nationalratspräsidentin muss binnen vier Wochen ab Kenntnis einer maßgeblichen Verurteilung den Amtsverlust beantragen. Tut er/sie das nicht, kann der Nationalrat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fassen. Kommt auch ein solcher nicht zustande, kann ein Drittel der Abgeordneten den Antrag stellen.

Inkrafttreten: Die neuen Regeln treten grundsätzlich mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Länder bekommen allerdings ein zusätzliches Jahr - bis 1. Jänner 2018 - Zeit, die Landesgesetze an die neuen Verfassungsbestimmungen anzupassen.

+++++